

Einfache Anfrage FDP-Fraktion vom 17. März 2010

Aufgaben des Kantons im Flüchtlingsbereich

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. April 2010

Die FDP-Fraktion wünscht mit ihrer Einfachen Anfrage vom 17. März 2010 zusätzliche Informationen zur Ausschreibung einer Teilzeitstelle des Departementes des Innern. Die Regierung antwortet wie folgt:

Über die Grundzüge der Neuausrichtung in der St.Galler Flüchtlingsbetreuung und die diesbezügliche Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gab die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.09.92 «Neuausrichtung in der St.Galler Flüchtlingsbetreuung» ausführlich Auskunft. Der Kanton delegierte mit der Neuausrichtung in der Flüchtlingsbetreuung jene Aufgaben an die Gemeinden, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der kantonalen Zuständigkeitsordnung eine Delegation zulassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wenn dem Kanton Aufgaben im Flüchtlingsbereich durch ein Bundesgesetz übertragen werden und er für diese Aufgaben subventionsrechtliche Beiträge erhält, ist und bleibt er dem Bund gegenüber für deren korrekte Verwendung rechenschaftspflichtig. Die dem Kanton übertragenen Aufgaben bei der Sozialhilfe und der Integration der anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge werden vom Kompetenzzentrum Integration, Gleichstellung und Projekte (IGP) im Generalsekretariat des Departementes des Innern wahrgenommen. Dabei geht es seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) und des revidierten eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) auf den 1. Januar 2008 um wesentlich mehr als um die reine Überwachung der Geldflüsse. Zu den kantonalen Obliegenheiten gehören auch die Festlegung und Sicherstellung der innerkantonalen Abläufe und Konzepte für die Verwendung der Sozialhilfe- und Integrationspauschalen des Bundes, die Regelung der Geldflüsse sowie das entsprechende Controlling und Reporting an den Bund, aber auch die Bewilligung und Finanzierung der einzelnen Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge auf der Basis individueller Integrationspläne. Ausgehend von den aktuell 396 anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen im Kanton, von denen knapp 20 Prozent erwerbstätig sind und weitere zwei Drittel längerfristig über eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt verfügen, ist mit der Beurteilung und Finanzierung von jährlich rund 250 Integrationsplänen durch den Kanton auszugehen. All diese Aufgaben können nur durch den Kanton selbst wahrgenommen und nicht an die Gemeinden delegiert werden.

In die Zuständigkeit der Gemeinden fällt dagegen gemäss der kantonalen Zuständigkeitsordnung die finanzielle und betreuende Sozialhilfe. Folgerichtig leitet der Kanton die durch den Bund finanzierten Sozialhilfepauschalen an die Gemeinden weiter, die im Gegenzug dem Kanton über deren Verwendung rechenschaftspflichtig sind, und dieser wiederum gegenüber dem Bund.

2. Die finanziellen Ressourcen für die Stelle wurden vom Kantonsrat mit dem Voranschlag 2010 bewilligt, nachdem aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung von AuG und AsylG seit dem 1. Januar 2008 klar geworden war, dass die zusätzlichen Aufgaben bei der Flüchtlingsintegration und der allgemeinen Integrationsförderung längerfristig nicht ohne die entsprechenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein würden. Die im Kantonsratsbe-

schluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2011 bis 2013 vom 23. Februar 2010 (33.10.04) festgehaltene Plafonierung des Personalaufwands für die Jahre 2011 bis 2013 begrenzt diesen auf den Stand des Voranschlags 2010. Die Stellenbesetzung per Mitte 2010 erfolgt somit in Übereinstimmung mit dem erwähnten Kantonsratsbeschluss.

3. Der Kanton leitet bei den Globalpauschalen des Bundes für die Sozialhilfe der Flüchtlinge den vollen Bundesbeitrag, der auch einen Verwaltungskostenbeitrag enthält (Art. 88 Abs. 3 AsylG), an die Gemeinden weiter. Die Gemeinden werden damit – im Unterschied zum Kanton – für ihre administrativen Aufwendungen entschädigt. Ob diese damit zusätzliche personelle Ressourcen schaffen oder nicht, ist Sache der Gemeinden. Wie unter Ziff. 1 ausgeführt, gehen die kantonalen Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Flüchtlingsbereich jedoch über die Abwicklung der Zahlungsflüsse und das Reporting im Zusammenhang mit den Sozialhilfepauschalen des Bundes hinaus.
4. Der Arbeitsaufwand des Kantons im Bereich der anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge umfasst im Wesentlichen die unter Punkt 1 aufgeführten Aufgaben. Dazu kommen weitere vom Bund dem Kanton übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der allgemeinen Integrationsförderung. Ins Gewicht fällt vor allem die Ausschreibung und Vergabe von Projektmitteln für Sprach- und Elternbildungskurse sowie Frühförderprojekte. Hier geht es aktuell um rund 60 Projekte, die jedes Jahr neu durch den Kanton ausgeschrieben, beurteilt, bewilligt, evaluiert und dem Bund gegenüber in einem ausführlichen Reporting ausgewertet werden müssen. Darüber hinaus gehören Supportaufgaben für die Leitung des Departementes des Innern, beispielsweise bei der Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen oder der Erfüllung gesetzlicher Aufträge wie bei der Erarbeitung des Regierungsprogramms, zum Pflichtenheft der Stelle.